

Nachweise der Elterneigenschaft

Bei welchem Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kind, welche Nachweise in Betracht kommen, finden Sie nachfolgend aufgeführt.

Grundsätzlich gelten alle nachfolgend aufgeführten Nachweise für

- die Berücksichtigung von Beitragsabschlägen zur Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023 sowie
- die Bestätigung der Elterneigenschaft, um den Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung nicht bzw. nicht mehr zu zahlen.

leibliche Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“)
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z. B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Familienkasse – (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung bzw. Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn)
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA – Familienkasse – ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen)
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

- Angabe des Kinderfreibetrages (gegebenenfalls auch eines halben) bzw. der Kinderfreibeträge
 - auf dem Einkommensteuerbescheid
 - Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank
 - aus der Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind

Sofern das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis erforderlich, dass das Kind die Altersgrenzen-Voraussetzungen für die Familienversicherung, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung).

Eine Sterbeurkunde kann beispielsweise eingereicht werden um nachzuweisen, dass Sie ein Kind hatten. Der Beitragszuschlag für Kinderlose wäre somit nicht zu zahlen. Verstirbt ein Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres kann die Sterbeurkunde auch als Nachweis für den Beitragsabschlag eingereicht werden, sofern ein weiteres Kind vorhanden ist, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Stiefeltern

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und
 - eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder
 - einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle,

dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vgl. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld - Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen)

- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Angabe des Kinderfreibetrages (gegebenenfalls auch eines halben) bzw. der Kinderfreibeträge
 - auf dem Einkommensteuerbescheid
 - Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank
 - aus der Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen

Sofern das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis erforderlich, dass das Kind die Altersgrenzen-Voraussetzungen für die Familienversicherung, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung).

Pflegeeltern

- Meldebescheinigung
 - des Einwohnermeldeamtes oder
 - einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle
- und
Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“
 - z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern,
 - Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder
 - Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid - Angabe des Kinderfreibetrages (gegebenenfalls auch eines halben) bzw. der Kinderfreibeträge
- Hinweis: Das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben und es muss eine